

## BGE 43 II 327

Bundesgericht (BGE), 1912-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_43\\_II\\_327](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_327)

FR: ATF 43 II 327

IT: DTF 43 II 327

### Volltext

326 Obligationenrecht. N° 46. nächst die Tatsache rechtlich von Bedeutung, dass die Firma B. & Co dem Kläger am 27. Juni 1912 ihre Vertretung entzogen hat. Dass die Firma mit dieser Kündigung - die unter Verdankung der geleisteten langjährigen Dienste erfolgte - nur ihr vertragliches Recht ausgeübt und dass sie sich auch sonst gegenüber ihren Allgestellten in der Angelegenheit durchaus korrekt benommen hat, ist nicht von Belang, sondern darauf kommt es an, ob durch die Verfehlung ihres Firmateilhabers gegenüber ihrem Vertreter zwischen beiden (>in nähen>)' Verkehr, auch in geschäftlicher Hinsicht, unmöglich geworden und ob die Firma dadurch bestimmt worden sei, ihre Hezidmll- gell zum Kläger zu lösen; 9-ies darf man aber in W.dl der Sachlage als sichel' erflchten.

Entspr'elwndes gilt hill- sidrtlk d r- haltens als einer bloss mittelbaren Teilursache im A ugi-' zu behalten und darauf Bedacht zu nehmen, dass die ('ingetretenen Schädigungen ihren unmittelbaren Grund im selbständigen Wollen der den Schaden herbeiführenden Personen haben und dass dazwischen noch das ebenfalls kausale Handeln der Ehefrau des Klägers liegt. BeziHert man nun den eingetretenen Gesamtschaden nach freit:'111

O&lligationentecht. N° 47. richterlichen Ermessen. auf rund 15,000 Fr. und berück- sichtigt man ferner, dass dem Kläger ein Geldbetrag auch . wegen immateriellen Schadens gebührt, so entspricht die Zusprechung 'einer Gesamtsumme von 5000 Fr. den ge- gebenen Verhältnissen. Eine Urteilsveröffentlichung end- lich vermag sich nach der Sa~hlage auch nicht als Mittel zur Abwendung von Vermögensschaden zu rechtfertigen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass das ange- fochtene Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 2. März 1917 aufgehoben und dem Kläger eine Ent- schädigung von 5000 Fr. zugesprochen wird. 47. OrteU der I.

Zivilabt&Uung vom 18. Juni 1917. i. S. Fink, Kläger und Berufungskläger, gegen Schubert, Beklagten und Berufungsbeklagten. Stillschweigende Zustimmung zu einer Vertragsklausel betreffend den Er fü 11 u n g s 0 r t. Bedeutung der verein- barten Klausel für die Frage, ob das Re eh t der Er- füllungsortes anwendbar sei. A. - Der Kläger Fink, Fabrikant in St. Margrethen, hat am 27. Februar 1913 vom Beklagten Schubert, Inhaber eines Textilwerkes in Zittau (Sachsen) 2000 Kg. Schiffchengarn zu bestimmten Preisen auf Abruf bis Ende 1913 gekauft und am 17. Januar 1914 weitere 2000 kg. auf Abruf bis Ende 1914. Die beiden «Verkaufsbestäti- gungen » des Beklagten; die der Kläger nicht beanstandete, enthalten die Klausel : «Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Zittau .» Auf Rechnung des ersten Vertrages hat der Kläger in der Folge 1000 Kg. bezogen, mehrwar bei Ausbruch des Weltkrieges noch nicht geliefert. Nach einem hier nicht weiter in Betracht kommenden Brief- 328 Obligationenrecht. No 47. wechsel zwischen den Parteien erklärte der Beklagte mit Schreiben vom 21. Januar 1916, dass er wegen Lieferungs- unmöglichkeit gezwungen sei, die Kontrakte zu annul- lieren. Der Kläger protestierte hiegegen, hinterlegte beim Betreibungsamte St. Margrethen 3551.83 Mk. als aner- kannten Betrag einer Forderung des Beklagten an ihn und erwirkte zugleich einen Arrest auf diese Summe für eine

Schadenersatzforderung von 29,910 Fr. wegen Nichthaltung der beiden Lieferungsverträge.

11. - Diese Ersatzforderung hat er dann vor den st. gallischen Gerichten als denen des Arrestortes eingeklagt. Die beiden Instanzen, das Kantonsgericht durch Urteil vom 6. Februar 1917, haben seine Klage abgewiesen (und eine an sich nicht bestrittene Widerklageforderung gutgeheissen). Die Vorinstanz kommt mit der ersten Instanz zur Klageabweisung, weil der Beklagte bei beiden Verträgen ausbedungen hatte, dass er nach Ablauf der Abrufsfrist berechtigt sei, den Rest des Schlusses jedem einzelnen verspäteten Abruf gegenüber zu streichen. VOLL dieser Befugnis habe der Beklagte gültig Gebrauch gemacht. Der Kläger habe lücht dargetan, dass eine solch( Vereinbarung nach deutschem Rechte unzulässig sei. Letzteres aber komme zur Anwerdung, weil die Parteien wrtragungsgemäss in Zittau zu erfüllen gehabt hätten. Di{ > Erklärung betreffend dell Erfüllungsort sei allerdings nU! in den Verkaufsbestätigungen enthalten. Der Kläger hah,~ diesen abt'r nicht widersprochen und nach den Grull- ;iHzen über Treu und Glauben im kaufmänni'>chen Ver- kehr müsse daher auf sein Einverständnis damitgeschlos- sen werden. C. -- fJegell dieses Urteil hat der Kläger die Berufullj b an das Bm:desgericht ergriffen und sein Klagebegehren wiederholt, eventuell aber auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Aktenenergänzung angetragen. Er behauptet, dass der Fall sich nach schweizerischem Hechte beurteile. Obligationenrecht. N° 47. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 329 Mit der Vorinstanz ist zunächst anzunehmen, dass die in den beiden «Verkaufsbestätigungen) der Beklagten enthaltene Klausel « Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Zittau» Ver t rag s i n ha l t der beiden Kaufabschlüsse vom 27. Februar 1913 und 17. Januar 1914 bildet. Der Beklagte bestätigt in jenen Urkunden die von seinem Vertreter mit dem Kläger abgeschlossenen Verkäufe und gibt dabei die Kaufbedingungen im ein- zeln an. Wollte der Kläger irgend welche dieser Bedin- gungen als nicht dem vertraglich Vereinbarten entspre- chend ablehnen, so musste er dies nach den Regeln über Treu und Glauben im Verkehr zu erkennen geben. Seine yorbehaltlose Entgegennahme der beiden Verkaufs- bestätigungen hat mithin als stillschweigende Zustim- mungserklärung zu ihrem Inhalte zu gelten. Was HULL im besondern den Inhalt der K lau s-e I übe r d e 11 E r füll u n g s o r t anlangt, so liegt <. in ihr eine Vereinbarung nicht llW' darüber, dass die Parteien ihre Hauptverpflichtungen - Warenlieferung ulld Preiszahlung - in Zittau, dem \Vohnorte des Beklagten, zu erfüllen haben, sondern auch darüber, dass diese Verpflichtungen und das Vertragsverhältnis überhaupt nach dem Rechte des vereinbarten E r füll u n g s o r t e s, also nach deutschem Rechte sich beurteilen sollen. Die bundesgerichtliche Recht- sprechung hat in :Fragen der zwischenstaatlichen Rechts- anwendung von jeher bei Klagen auf vertragliche Leistungen dem Orte der Erfüllung eine wesentliche Be- deutung beigelegt (vergJ. z. B. EB 39 II S. 167 und die dortigen Zitate). In erhöhtem Masse muss sich dies in den besonderen Fällen rechtfertigen, wo der Erfüllungsort nicht lediglich durch das Gesetz bestimmt wird. sondern durch eine ausdrückliche Vertragsabrede, wo somit auch 330 Obligationenrecht. No 48. der ParteiwiHe auf ihn hinweist, den die Rechtsprechung ebenfalls als ein für die Ermittlung des anwendbaren Rechtes bedeutsames Moment erachtet. Um in solchen Fällen das anzuwendende Recht nach andern Gesichts- punktell in abweichendem Sinne zu bestimmen, müssten schon schwerwiegende gegenteilige Gründe (etwa der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit) vorliegen, was hier nicht zutrifft. Die beiden Vertragsverhältnisse der Parteien unterstehen daher dem deutschen Recht, im besondeffl auch, was die Auflösbarkeit der Verträge bei verspätetem Abruf von Teillieferungen anbetrifft. Demnch hat das Bundesgericht erka'llnt: Auf die Berufullg wird nicht

eingetreten, 48. Urteil der I. Zivilabteilung vom SO. Juni 1917 i. S. Schweizerischer Bankverein, Kläger gegen Schweizerische Kreditanstalt, Beklagte. Haftung auf Zahlungsverweigerung. Wegfall infolge späterer Vorgänge. Verantwortlichkeit der Parteien für die Abwicklung des Geschäfts. (Erw. i.H.), - Zulässigkeit der Einreichung von Schlussätzen i. S. von Art. 111 Ziff. 2 OG. (Erw. 2). A. - Durch Urteil vom 2. März 1917 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die vorliegende, auf Bezahlung von 14,162 Mk. 50 nebst 5% Zins seit 1. August 1916 gehende Klage abgewiesen, B. -- Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen: I. Es sei die Klage im vollen Umfange gutzuheissen. II. Eventuell sei festzustellen, dass die beklagte Partei der Klägerschaft denjenigen Betrag zu bezahlen habe, welchen diese an Singer & Co. bezahlen müsse. Obligatorisch. X 6 48. 3;51 i.H. Weiter eventuell sei die Klage nicht überhaupt, sondern nur zur Zeit abzuweisen. III. Weiter eventuell sei der Prozess, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, zum Zwecke der Aktenvervollständigung (Korrespondenz mit Singer und tatsächliche Schädigung Singers) an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Beklagte, Zweiganstalt St. Gallen, erhielt mit Schreiben vom 3. August 1915 von der Voigtländischen Bank in Plauen den Auftrag, an den Kläger für Rechnung von Ernst Singer in Zürich 16,500 Mk. zu vergüten, wenn eine Bestätigung der Firma Schenker & Co. in Bregenz beigebracht werde, dass 6000 Pfund e 50/2 Maco Bündel in Feldkirch für die Firma F. Oskar Hartenstein in Plauen zum Versand nach Rossbach in Böhmen bereit lägen. Von diesem Auftrag gab die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 5. August wörtlich Kenntnis. Dieser übersandte ihr am 7. August einen « Auslieferungsschein » zu Gunsten von Herrn F. Oskar Hartenstein. Plauen auf die Herren Schenker & Co., Buchs, über insgesamt : 11 Ballen Garn 2665/68 und 2840/46, unter der Bedingung, dass sie ihm dagegen 14,162 Mk. 50 Pf. vergüte ; er fügte bei, es komme, wie er vom Verkäufer höre, ein kleineres Quantum zur Ablieferung, so dass sich der zu vergütende Betrag entsprechend reduziere. Die Beklagte, der die Reduktion des zu bezahlenden Betrages auffiel, ersuchte daraufhin um Angabe des Gewichtes und um Bestätigung, dass es sich um Maco Garne e 50/2 handelte; sie wiederholte, sie werde den Betrag dem Kläger zukommen lassen, sobald die Bestätigung der Firma Schenker & Co. über das Bereitliegen der Ware für Hartenstein eingegangen sei. Der Kläger antwortete, das Gewicht der überwiesenen 11 Ballen betrage 5150 engl. Pfund und die Ware werde vom Verkäufer als Maco Garn 50/2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.